



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Obergasse 4
9437 Marbach

B

9. März 2011

Gemeinde Marbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Gewerbekomplex Fortunastrasse**

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Marbach und umfasst die beiden unbebauten Parzellen Nr. 1676 und 1790. Gemäss dem genehmigten Zonenplan vom 3. Mai 1982 liegt die Überbauungsplanfläche von rund 4'000 m² in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2. Der Überbauungsplan soll eine durchmischte Bebauung mit städtebaulich und architektonisch hochwertiger Gestaltung am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde bezwecken. Er regelt u.a. die interne Erschliessung und die Anordnung der Bauten.

Der Überbauungsplan wurde am 1. Oktober 2010 und am 25. November 2010 vorgeprüft. Am 14. Dezember 2010 hat der Gemeinderat Marbach den Überbauungsplan erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 22. Dezember 2010 bis 20. Januar 2011 gingen keine Einsprachen ein.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Die Parkplätze entlang der Kantonsstrasse sind mit einem nicht überfahrbaren Hindernis gegen die Kantonsstrasse abzutrennen.
- Beim Einlenker der Fortunastrasse in die Staatsstrasse, wie auch bei den Ein- und Ausfahrten von der internen Verkehrsflächen in die Fortunastrasse, sind die Sichtbermen gemäss Norm 640 273a des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute sicherzustellen und freizuhalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ueli Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigter Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. genehmigter Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonspolizei